
RECHTSINFO

DES OBERÖSTERREICH TOURISMUS

Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 – Schulveranstaltungen an Wochenenden

In Zusammenhang mit der desöfteren auftretenden **Frage, ob Schulausflüge in der schulfreien Zeit** (z.B. von Samstag auf Sonntag) **vom Befreiungstatbestand** des § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 **erfasst sind**, liegen uns **Stellungnahmen** des Landesschulrates für Oberösterreich bzw. der Abteilung Gewerbe des Amtes der Oö. Landesregierung vor, die wir Ihnen mit dieser Rechtsinfo **zur Kenntnis bringen** möchten:

Danach unterscheiden die Schulgesetze zwischen Schulveranstaltungen und „schulbezogenen“ Veranstaltungen. Während die Durchführung von Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) weitgehend vorgegeben ist, basieren schulbezogene Veranstaltungen nach § 13a dieses Gesetzes auf Initiativen der einzelnen Schule bzw. der betreffenden Lehrer. Auch schulbezogene Veranstaltungen sind aber „Veranstaltungen einer Schule“, die einer entsprechenden Erklärung seitens der Schulbehörde bzw. der nach §§ 63a und 64 SchUG eingerichteten Foren und Ausschüssen bedürfen.

Dem Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 kann nicht entnommen werden, dass sich der Befreiungstatbestand im § 5 Abs. 1 Z. 2 („Veranstaltungen von Schulen“) lediglich auf die besonders wichtigen und zum Teil verpflichtend durchzuführenden Schulveranstaltungen nach § 13 SchUG beziehen würde. Auch in den Erläuterungen zum Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 findet sich kein derartiger Hinweis. Es wird daher davon auszugehen sein, dass beide „Veranstaltungstypen“ als Veranstaltungen von Schulen die Abgabefreiheit der teilnehmenden Schüler und Lehrer bewirken.

Ob die Veranstaltungen lediglich an Schultagen oder unter Einschluss von schulfreien Tagen (z.B. Wochenenden) stattfinden, ist für die Beurteilung der Abgabebefreiung jedenfalls unerheblich.

Diese Rechtsinfo ist insbesondere auch für die betroffenen Beherbergungsbetrieben relevant!

Mag. FÜ/AF
Linz, April 2007